

Tourismusbeitrag – Was ist neu, was ist anders !

(Argumentationshilfe zur neuen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes)

Die Tourismusbeitragspflicht wird damit begründet, dass „aufgrund des Tourismus ... Vorteile geboten werden.“ Die Gesetzesänderung des § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz bestimmt dies künftig direkt. Der wirtschaftliche Vorteil ist bei jedem Unternehmen zu sehen, dessen Verdienstmöglichkeit ihre Ursache zumindest teilweise im örtlichen Tourismus hat.

Dies führt dazu, dass deutlich mehr Betriebsarten veranlagt werden müssen, als in der Vergangenheit. Betroffen sind beispielsweise die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, Räumen und Grundstücksflächen an unmittelbar bevorteilte Betriebe ebenso wie Notar, Rechtsanwalt- und Steuerberatungsbüros oder die Bauspar-, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlung.

Der von der Rechtsprechung geforderte Grundsatz der konkreten Vollständigkeit verlangt, dass für alle in Betracht kommenden Abgabenschuldner bzw. Anwendungsfälle eine gültige und nachvollziehbare Maßstabsregelung getroffen wird.

Mit der Folge, dass auf Grund betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse und gerichtlicher Überprüfung für einzelne Betriebsarten die Vorteilssätze verändert und neu eingestuft wurden. Dies führte bei einigen Betrieben zu einer Verminderung des Vorteilssatzes und-/oder des Reingewinnsatzes, bei anderen führt es zu einer deutlichen Erhöhung (z.B.: Hotels, Gebäudereiniger, Friseure, Kosmetik und Wellness).

Die im Anhang der Satzung beifügte **Betriebsartentabelle** ist eng an die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifizierung der Wirtschaftszweige angelehnt. Die **Vorteilssätze** sind bei einzelnen Betriebsarten gemeindespezifisch festzulegen, wobei bei Abweichungen von der Mustersatzung dies stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen ist. Die **Gewinnsätze** entsprechen einer landesweiten Empfehlung durch den Gemeinde- und Städtebund. Die Sätze basieren auf der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Richtsammlung und bilden einen Mittelwert ab. Auch dort wird im Sinn einer typisierenden durchschnittlichen Pauschalierung stets nur der Mittelwert der branchendurchschnittlichen Gewinnspanne zugrunde gelegt. Regionale Besonderheiten eines Betriebes sind daher bereits vorab berücksichtigt.

Zur Erstellung der Mustersatzung hat eine Arbeitsgruppe beim Gemeinde- und Städtebund mehrfach getagt, um bei den einzelnen Betriebsarten den Vorteilssatz und den Gewinnsatz so zu bestimmen, dass er der Rechtsprechung genügt und einen weitestgehend gerechten Maßstab für die Beitragspflichtigen bietet.

Ohne eine derart detaillierte Mustersatzung zur Verfügung zu haben, erhebt auch Bad Dürkheim seit vielen Jahren diese Abgabe. Deren aktuelle Anwendung wird nun zu einigen Verwerfungen führen, die sich leider nicht vermeiden lassen.